



Regulierungskammer Niedersachsen
Postfach 4107, 30041 Hannover

**Regulierungskammer
Niedersachsen**
Landesregulierungsbehörde

An die
Strom- und Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Niedersachsen
BDEW Landesgruppe Norddeutschland, VKU
Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

Bearbeitet von
Torsten Berg

E-Mail-Adresse:
Torsten.Berg@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref55-29402/300-1676840/2026

(0511) 120-5741

13.05.2026

Rundschreiben 04/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben 04/2026 möchten wir Sie insbesondere auf unsere aktuellen Festlegungsverfahren hinweisen.

1. Festlegung wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom der Bundesnetzagentur

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 Buchst. a, b, d und f EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG ein Festlegungsverfahren wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom eröffnet (Az. 55-29411/010-0015).

Die Regulierungskammer übermittelt Ihnen in diesem Verfahren als Anlage zu diesem Rundschreiben den Beschlussentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 EnWG.

Dieser Beschlussentwurf ist auch auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen www.regulierung.niedersachsen.de veröffentlicht.

Postanschrift
Postfach 4107
30041 Hannover

Besucheradresse
Leinstraße 8
3. Obergeschoss
30159 Hannover

Telefon
0511 120-5738
Telefax
0511 120-995738

E-Mail
regulierungskammer@mu.niedersachsen.de
Internet
www.regulierung.niedersachsen.de

**Überweisungen an die
Regulierungskammer Niedersachsen**
Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Regulierungskammer Niedersachsen beabsichtigt, die verfahrensrechtlichen Regelungen aus den o.g. Festlegungen der Bundesnetzagentur auch auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 9 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen zur Anwendung zu bringen.

Stellungnahmen zu dem Festlegungsentwurf können unter dem Aktenzeichen

55-29411/010-0015

bis zum

29.05.2026 (Eingang bei der Regulierungskammer Niedersachsen)

über den individuellen Sharepointzugang

oder

das Funktionspostfach der Regulierungskammer Niedersachsen

regulierungskammer@mu.niedersachsen.de

eingereicht werden.

2. Festlegung zur Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Strom der Bundesnetzagentur

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG ein Festlegungsverfahren zur Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Strom der Bundesnetzagentur im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen eröffnet (Az. 55-29411/010-0016).

Die Regulierungskammer übermittelt Ihnen in diesem Verfahren als Anlage zu diesem Rundschreiben den Beschlussentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 EnWG.

Dieser Beschlussentwurf ist auch auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen www.regulierung.niedersachsen.de veröffentlicht.

Die Regulierungskammer Niedersachsen beabsichtigt, die in den Ziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Strom tenorierten Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Kleinstnetzbetreiberregelung im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen für anwendbar zu erklären.

Stellungnahmen zu dem Festlegungsentwurf können unter dem Aktenzeichen

55-29411/010-0016

bis zum

29.05.2026 (Eingang bei der Regulierungskammer Niedersachsen)

über den individuellen Sharepointzugang

oder

das Funktionspostfach der Regulierungskammer Niedersachsen

regulierungskammer@mu.niedersachsen.de

eingereicht werden.

3. Sharepoint: Löschung nicht mehr benötigter Dateien bei abgeschlossenen Verfahren

Wie bereits mit Rundmail vom 30.04.2026 mitgeteilt, bitten wir Sie darum, für bereits abgeschlossene Verfahren die von Ihnen eingereichten Unterlagen aus dem Sharepoint zu entfernen, damit wieder freie Kapazitäten für die demnächst anstehenden Verfahren bereitstehen. Bitte denken Sie auch daran, die in den Papierkorb verschobenen Dateien zu löschen.

4. Fristen

Bitte denken Sie insbesondere gegenüber der Regulierungskammer Niedersachsen an folgende Fristen des laufenden Jahres:

30. Juni	Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Kostenprüfung Gas für die 5. Regulierungsperiode der Teilnehmer am Regelverfahren
----------	--

- | | |
|---------------|---|
| 30. Juni | Meldung der Letztverbraucher zum individuellen Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 StromNEV (neue Formulare verfügbar unter Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV Regulierungskammer Niedersachsen) |
| 30. Juni | Frist zur Antragstellung für einen Kapitalkostenaufschlag |
| 31. August | Meldung MRU-Kostenwälzung |
| 30. September | Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Kostenprüfung Gas für die 5. Regulierungsperiode der Teilnehmer am vereinfachten Verfahren |

Bitte beachten Sie, uns unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich erstatteter Teilberichte elektronisch zu übersenden.

Freundliche Grüße

Jens Warlitz

Vorsitzender der Regulierungskammer Niedersachsen